



Gemeinde Ertingen
-Landkreis Biberach-

H A U P T S A T Z U N G

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 20.12.2021 folgende Neufassung der Hauptsatzung beschlossen:

I. Form der Gemeindeverfassung

§ 1 Gemeinderatsverfassung

Verwaltungsorgane der Gemeinde sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.

II. Gemeinderat

§ 2 Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten

Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Gemeinde. Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Gemeinde fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Gemeinde, soweit nicht der Gemeinderat dem Ausschuss oder dem Bürgermeister bestimmte Angelegenheiten übertragen hat oder der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Gemeindeverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

§ 3 Zusammensetzung

Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und den ehrenamtlichen Mitgliedern (Gemeinderäte).

§ 3a Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum

- (1) Der Bürgermeister kann Sitzungen des Gemeinderats ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum in Form von Videokonferenzen einberufen. Die Voraussetzungen für die Einberufung und die Durchführung dieser Sitzungen richtet sich nach den Bestimmungen des § 37a Abs. 1 und 2 Gemeindeordnung.
- (2) Für Sitzungen der Ausschüsse des Gemeinderats sowie der Ortschaftsräte gelten diese Regelungen entsprechend.

III. Ausschuss des Gemeinderates

§ 4 Beschließender Ausschuss

- (1) Es wird folgender beschließender Ausschuss gebildet:
 - 1.1 Umwelt- und Bauausschuss
- (2) Dieser Ausschuss besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und acht weiteren Mitgliedern des Gemeinderats.
- (3) Für die weiteren Mitglieder des Ausschusses werden Stellvertreter bestellt, welche diese Mitglieder im Verhinderungsfall vertreten.

§ 5 Allgemeine Zuständigkeit des beschließenden Ausschusses

- (1) Der beschließende Ausschuss entscheidet im Rahmen seiner Zuständigkeit selbständig an Stelle des Gemeinderats.
- (2) Dem beschließenden Ausschuss wird das im § 7 bezeichnete Aufgabengebiet zur dauernden Erledigung übertragen. Ist zweifelhaft, ob der Ausschuss im Einzelfall zuständig ist, ist die Zuständigkeit des Gemeinderats gegeben.
- (3) Der beschließende Ausschuss ist innerhalb seines Geschäftskreises zuständig für:
 - 3.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan, soweit der Betrag im Einzelfall mehr als 30.000 Euro, aber nicht mehr als 70.000 Euro beträgt;

3.2 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben von mehr als 5.000 Euro aber nicht mehr als 10.000 Euro im Einzelfall.

- (4) Soweit sich die Zuständigkeit des beschließenden Ausschusses nach Wertgrenzen bestimmt, beziehen sich diese auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines solchen Vorgangs in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbetrag.

§ 6 Beziehung zwischen Gemeinderat und beschließendem Ausschuss

- (1) Wenn eine Angelegenheit für die Gemeinde von besonderer Bedeutung ist, kann der Ausschuss die Angelegenheit mit den Stimmen eines Viertels aller Mitglieder dem Gemeinderat zur Beschlussfassung unterbreiten.
- (2) Der Gemeinderat kann dem beschließenden Ausschuss allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, jede Angelegenheit an sich ziehen oder Beschlüsse des beschließenden Ausschusses, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben.
- (3) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist, können von ihm dem beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zugewiesen werden. Auf Antrag des Vorsitzenden oder einer Fraktion oder eines Sechstels aller Mitglieder des Gemeinderats sind sie dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zu überweisen.
- (4) Der Gemeinderat kann Angelegenheiten, die das Aufgabengebiet des Ausschusses berühren, selbst erledigen. Die Zuständigkeit des Gemeinderates ist anzunehmen, wenn zweifelhaft ist, ob die Behandlung einer Angelegenheit zur Zuständigkeit des Gemeinderates oder zu der des beschließenden Ausschusses gehört.

§ 7 Umwelt- und Bauausschuss

Der Geschäftskreis des Umwelt- und Bauausschusses umfasst

- (1) Umwelt
- 1.1 die Änderung von Landschafts-, Überschwemmungs-, Natur- und Wasserschutzgebieten in untergeordnetem Umfang
- 1.2 die Umstellung von Heizungsanlagen in gemeindlichen Einrichtungen
- 1.3 die Vergabe von Energiegutachten
- 1.4 die Trinkwasserversorgung
- 1.5 die Abwasserbeseitigung und Abwasserreinigung
- 1.6 die Abfallverwertung und -beseitigung, soweit die Gemeinde zuständig ist
- 1.7 die Unterhaltung der öffentlichen Gräben und Gewässer
- (2) Planungs- und Baurechtsangelegenheiten
- 2.1 die Erklärung des Einvernehmens der Gemeinde bei der Entscheidung über
- 2.1.1 die Zulassung von Ausnahmen von der Veränderungssperre
- 2.1.2 die Zulassung von Ausnahmen und die Erteilung von Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes
- 2.1.3 die Zulassung von Vorhaben während der Aufstellung eines Bebauungsplanes
- 2.1.4 die Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile
- 2.1.5 die Zulassung von Vorhaben im Außenbereich, wenn die jeweilige Angelegenheit für die städtebauliche Entwicklung der Gemeinde nicht von grundsätzlicher Bedeutung oder besonderer Wichtigkeit ist
- 2.2 die Stellungnahme der Gemeinde als Angrenzer (§ 55 LBO), wenn nicht nach §10 Ziffer 2.15 der Bürgermeister zuständig ist
- 2.3 Anträge auf Zurückstellung von Baugesuchen
- 2.4 die Erteilung von Genehmigungen und Zwischenbescheiden für Vorhaben und Rechtsvorgängen
- 2.5 die Entscheidung über Anträge auf Sondernutzungserlaubnis auf öffentlicher Verkehrsfläche
- (3) Grundstücksangelegenheiten
- 3.1 die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten in ausgewiesenen Baugebieten oder im Bauerwartungsland, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten im Wert von mehr als 25.000 Euro, aber nicht mehr als 50.000 Euro im Einzelfall.
- 3.2 der Abschluss von Gestattungs- und Duldungsverträgen zur Sicherung von Leitungsrechten und Planungszielen der Gemeinde
- (4) Durchführung von Baumaßnahmen im Hoch- und Tiefbau
- 4.1 die Entscheidung über die Ausführung eines Bauvorhabens (Baubeschluss) und die Genehmigung der Bauunterlagen, die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung (Vergabebeschluss) sowie die Anerkennung der Schlussabrechnung

(Abrechnungsbeschluss) bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten von nicht mehr als 50.000 Euro im Einzelfall.

4.2 die Unterhaltung und Instandsetzung der öffentlichen Gebäude der Gemeinde, soweit nicht die Einrichtung in die Zuständigkeit eines anderen Ausschusses fällt.

- (5) Bauhof
 - 5.1 die Beschaffung von Maschinen und Geräten für den Bauhof
- (6) Kiesgrube
 - 6.1 der Betrieb und die Rekultivierung der Gemeindekiesgrube
- (7) Friedhof
 - 7.1 die Einräumung von Ausnahmen zur Friedhofsordnung
 - 7.2 die Umsetzung des Friedhofs- und Grünordnungsplanes

IV. Bürgermeister

§ 8 Zuständigkeiten

- (1) Der Bürgermeister leitet die Gemeindeverwaltung und vertritt die Gemeinde. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich, und regelt die innere Organisation der Gemeindeverwaltung. Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder den Gemeinderat übertragenen Aufgaben.
Weisungsaufgaben erledigt der Bürgermeister in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt auch, wenn die Gemeinde in einer Angelegenheit angehört wird, die aufgrund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheimzuhalten ist.
- (2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit sie ihm nicht bereits nach Absatz 1 zukommen:
 - 2.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 30.000 Euro im Einzelfall;
 - 2.2 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu 5.000 Euro im Einzelfall;
 - 2.3 die Ernennung, Einstellung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beschäftigten bis einschließlich Entgeltgruppe 9c bzw. S15 bzw. P14 TVöD oder vergleichbare Eingruppierungshöhen/Entgelte;
 - 2.4 die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie Unterstützungen und von Arbeitgeberdarlehen bis in Höhe eines Monatsgehalts;
 - 2.5 die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigebigkeitsleistungen bis zu 1.000 Euro im Einzelfall;
 - 2.6 die Stundung von Forderungen im Einzelfall,
 - 2.6.1 bis zu drei Monaten in unbeschränkter Höhe,
 - 2.6.2 über drei Monate bis zu sechs Monaten und bis zu einem Höchstbetrag von 6.000 Euro,
 - 2.7 den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall nicht mehr als 3.000 Euro beträgt;
 - 2.8 die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten im Wert bis zu 25.000 Euro im Einzelfall;
 - 2.9 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 3.000 Euro im Einzelfall;
 - 2.10 die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 5.000 Euro im Einzelfall
 - a) bei Holzverkäufen bis zu 100.000 Euro im Einzelfall;
 - b) bei Holzverkäufen, die über diese Summe hinausgehen, können von ihm vorbehaltlich der Zustimmung des Gemeinderates Verträge abgeschlossen werden;
 - 2.11 die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt;
 - 2.12 die Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat und im beschließenden Ausschuss;
 - 2.13 die Stellungnahme der Gemeinde als Angrenzer, sofern das Baugrundstück und das gemeindliche Grundstück im Geltungsbereich eines rechtskräftigen Bebauungsplanes liegen und das Bauvorhaben mit diesem übereinstimmt;
 - 2.14 die Ausstellung von Negativbescheinigungen zu Kaufverträgen;

- 2.15 die Herstellung des Einvernehmens gemäß § 36 Absatz 1 Baugesetzbuch bei Vorhaben, die hinsichtlich ihres Umfangs oder ihrer Art mit der Bebauung im jeweiligen Gebiet eindeutig übereinstimmen oder die von untergeordneter Bedeutung sind;
- 2.16 die Erteilung von Genehmigungen nach § 144 Baugesetzbuch;
- 2.17 die Beauftragung der Feuerwehr zur Hilfeleistung in Notlagen und mit Maßnahmen der Brandverhütung im Sinne des § 2 Absatz 2 Feuerwehrgesetz.

V. Ortsteile

§ 9 Benennung der Ortsteile

- (1) Das Gemeindegebiet besteht aus folgenden, räumlich voneinander getrennten Ortsteilen:
 - 1.1 Ertingen
 - 1.2 Binzwangen
 - 1.3 Erisdorf
- (2) Die Namen der in Absatz 1 bezeichneten Ortsteile werden mit dem vorangestellten Namen der Gemeinde und mit diesem durch Bindestrich verbunden geführt.
- (3) Die räumlichen Grenzen der einzelnen Ortsteile nach Absatz 1 sind jeweils die Gemarkungen der früheren Gemeinden gleichen Namens.

VI. Unechte Teilortswahl

§ 10 Unechte Teilortswahl, Zahl der Gemeinderäte

- (1) Die in § 9 Absatz 1 genannten Ortsteile bilden je einen Wohnbezirk im Sinne von § 27 Absatz 2 Satz 1 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO). Die Sitze im Gemeinderat sind nach Maßgabe des Absatzes 3 mit Vertretern dieser Wohnbezirke zu besetzen (unechte Teilortswahl).
- (2) Abweichend von § 25 Absatz 2 Satz 1 GemO wird die Gesamtzahl der Gemeinderäte entsprechend § 25 Absatz 2 Satz 2 GemO auf **17 Sitze** festgelegt.
- (3) Die Sitze im Gemeinderat werden wie folgt auf die einzelnen Wohnbezirke verteilt:

3.1 Wohnbezirk Ertingen	12 Sitze
3.2 Wohnbezirk Binzwangen	3 Sitze
3.3 Wohnbezirk Erisdorf	2 Sitze

VII. Ortschaftsverfassung

§ 11 Einrichtung von Ortschaften

In den räumlichen Grenzen der Ortsteile nach § 9 Absatz 1 Ziffer 1.2 (Binzwangen) und 1.3 (Erisdorf) wird je eine Ortschaft eingerichtet. Die Ortschaften führen die für die jeweiligen Ortsteile bestimmten Namen.

§ 12 Bildung und Zusammensetzung der Ortschaftsräte

- (1) In den nach § 11 eingerichteten Ortschaften werden Ortschaftsräte gebildet.
- (2) Die Zahl der Ortschaftsräte beträgt:

2.1 in der Ortschaft Binzwangen	9 Mitglieder
2.2 in der Ortschaft Erisdorf	7 Mitglieder

§ 13 Zuständigkeit des Ortschaftsrates

- (1) Der Ortschaftsrat hat die örtliche Verwaltung zu beraten.
- (2) Der Ortschaftsrat ist zu wichtigen Angelegenheiten, welche die Ortschaft betreffen, zu hören und hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, welche die Ortschaft betreffen.
- (3) Wichtige Angelegenheiten im Sinne des Absatzes 2 sind insbesondere:
 - 3.1 die Veranschlagung der Haushaltsmittel für die Angelegenheiten, welche die Ortschaft betreffen,
 - 3.2 die Bestimmung und wesentlichen Änderungen der Zuständigkeiten sowie die Aufhebung der örtlichen Verwaltung in der Ortschaft,
 - 3.3 die Ernennung, Einstellung und Entlassung der hauptsächlich in der örtlichen Verwaltung eingesetzten Gemeindebediensteten, soweit nicht der Ortschaftsrat nach Absatz 5 hierüber entscheidet; ferner, soweit nicht für die ganze Gemeinde in gleicher Weise, sondern gerade für die Ortschaft von besonderer Bedeutung,

- 3.4 die Aufstellung, wesentliche Änderung und Aufhebung von Bauleitplänen sowie die Durchführung von Bodenordnungsmaßnahmen und städtebauliche Sanierungsmaßnahmen nach dem Baugesetzbuch,
 - 3.5 die Planung, Errichtung, wesentliche Änderung und Aufhebung öffentlicher Einrichtungen einschließlich Gemeindestraßen,
 - 3.6 der Erlass, die wesentliche Änderung und Aufhebung von Ortsrecht.
- (4) Der Ortschaftsrat entscheidet anstelle des Gemeinderats im Rahmen der im Haushaltsplan ausgewiesenen Mittel bis zu einem Höchstbetrag von 15.000 Euro je Einzelfall bei der Erledigung folgender Aufgaben:
- 4.1 die Unterhaltung und Bewirtschaftung der öffentlichen Einrichtungen und öffentlichen Gebäude sowie die Festlegung von Regelungen über deren Benutzung,
 - 4.2 die Pflege des Ortsbildes und des örtlichen Brauchtums,
 - 4.3 die Förderung der örtlichen Vereinigungen,
 - 4.4 die Verpachtung von gemeindeeigenen Grundstücken und Gebäuden, wobei ein Einvernehmen mit der Gemeindeverwaltung herzustellen ist,
 - 4.5 die Verpachtung des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes sowie des Fischwassers zu jeweils angemessenem Preis.
- (5) Der Ortschaftsrat entscheidet anstelle des Bürgermeisters im Rahmen der im Stellenplan ausgewiesenen Planstellen über die Einstellung, Entlassung und sonstigen personalrechtlichen Entscheidungen bis zur Entgeltgruppe 2 TVöD oder vergleichbare Eingruppierungshöhen/Entgelte. Die Mitwirkungsrechte des Bürgermeisters nach § 24 Absatz 2 GemO bleiben darüber unberührt.

§ 14 Ortsvorsteher

- (1) Der Ortsvorsteher ist Ehrenbeamter auf Zeit.
- (2) Der Ortsvorsteher vertritt den Bürgermeister ständig beim Vollzug der Beschlüsse des Ortschaftsrats und bei der Leitung der örtlichen Verwaltung.
- (3) Der Ortsvorsteher ist Vorsitzender des Ortschaftsrats.
- (4) Ist der Ortsvorsteher nicht Mitglied des Gemeinderats, kann er an den Verhandlungen des Gemeinderats und seines Ausschusses mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 15 Örtliche Verwaltung

In den Ortschaften nach § 10 wird je eine örtliche Verwaltung eingerichtet, die die Aufgabe einer Geschäftsstelle des Bürgermeisteramts wahrnimmt. Die örtlichen Verwaltungen führen die Bezeichnung Gemeinde Ertingen - Ortsverwaltung Binzwangen bzw. Ortsverwaltung Erisdorf.

VIII. Schlussbestimmungen

§ 16 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Hauptsatzung in der Fassung 27.07.2020 mit ihren Änderungen außer Kraft.

Ertingen, 20.12.2021

Jürgen Köhler
Bürgermeister

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Absatz 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.